

RS Vwgh 1993/11/18 93/09/0256

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.11.1993

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AÜG §3 Abs4;

AuslBG §2 Abs2 litb;

AuslBG §2 Abs2 lite idF 1990/450;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1988/231;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/04/22 92/09/0347 3

Stammrechtssatz

Seit dem Inkrafttreten der Novelle zum AuslBG, BGBINr 450/1990, ist die Verwendung überlassener Arbeitskräfte iSd § 3 Abs 4 AÜG in § 2 Abs 2 lit e AuslBG ausdrücklich als ein Fall der "Beschäftigung" im Sinne dieses Gesetzes normiert. Der VwGH hat bereits auf Grund der Rechtslage vor dieser Novelle (AuslBG idF 1988/231) eine derartige Verwendung von Arbeitskräften als ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis iSd § 2 Abs 2 lit b AuslBG beurteilt und die Strafbarkeit diesbezüglicher Verstöße dem § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG unterstellt (Hinweis E 10.12.1986, 84/09/0146, wobei sich der VwGH durch die von Schnorr, AuslBG, 02te Auflage, S 22, daran geübte Kritik zu keiner anderen Beurteilung veranlaßt sieht, weil diese Kritik sich nur auf das Vorliegen des prinzipiellen Verbotes von Leiharbeitsverhältnissen mit Ausländern gem § 4 Abs 3 Z 1 AuslBG und § 16 AÜG stützt, dabei aber übersieht, daß auch sein kann, was nicht sein darf).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090256.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at